

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2014

Nr. 2014/607

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Zuchwil-Luterbach Genehmigung der Änderung vom 25. April 2013

1. Ausgangslage

Am 25. April 2013 hat der Gemeinderat der Leitgemeinde Zuchwil aufgrund der Änderungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht per 1. Januar 2013 die Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Sozialregion Zuchwil-Luterbach vom 28. Oktober 2010 / 8. November 2010 beschlossen. Die Einwohnergemeinde Luterbach hat den Änderungen zugestimmt. Die Änderungen wurden den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Zuchwil und Luterbach nicht zur Genehmigung vorgelegt.

2. Mitbericht

Das Amt für Gemeinden teilt in seinem Mitbericht vom 13. September 2013 mit, dass es die Änderungen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit geprüft und keine Bemerkungen dazu habe.

3. Erwägungen

- 3.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist gemäss § 165 Abs. 2 GG die Zusammenarbeit vom Regierungsrat auf seine Rechtmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen. Darunter fallen auch Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- 3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.
- 3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens und damit im Anwendungsfall.
- 3.4 Die Änderungen wurden aufgrund neuer gesetzlichen Bestimmungen im Kindes- und Erwachsenenschutz notwendig. Beide Einwohnergemeinden haben den Änderungen zugestimmt.
- 3.5 Materielle Anpassungen oder Bemerkungen sind nicht anzubringen.

4. Beschluss

Gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG:

- 4.1 Die Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags „Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Sozialregion Zuchwil-Luterbach vom 25. April 2013 werden genehmigt.
- 4.2 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.--. Sie ist innert 30 Tagen zu einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(Kto. 027/4210000/80687)
	Fr.	<u>300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch SAP-Pooling DDI

Verteiler

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, MUS, STE, BOR (2013/086)

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

(Versand durch SAP-Pooling DDI, mit Rechnung)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach

SAP-Pooling mit der Bitte um Rechnungsstellung